

Beitragsordnung der Europa-Union NRW e.V.

(gemäß Beschluss der Landesversammlung am 14. November 2015 in Köln)

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 14 der Satzung der Europa-Union NRW und auf der Grundlage der Finanz- und Beitragsordnung der Europa-Union Deutschland
 - a. die Erhebung und Abführung von Mitgliedsbeiträgen an den Landesverband sowie
 - b. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung als Datengrundlage der Beitragserhebung und
 - c. die Handhabung weiterer organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Regelungen.
- (2) Sie soll der Europa-Union NRW die notwendige Finanzkraft zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Aufrechterhaltung ihrer Organisationsstruktur gewährleisten.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
- (2) Der Mindestbeitrag beträgt gemäß der Finanz- und Beitragsordnung der Europa-Union Deutschland € 4,00 pro Monat. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird darüber hinaus durch Selbsteinschätzung des Mitglieds festgelegt.
- (3) Für Schüler, Studenten und vergleichbare Sonderfälle kann, unbeschadet der weiteren Vorschriften, eine Reduzierung des Mindestbeitrages auf die Hälfte des in Absatz 2 genannten Betrages gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des zuständigen Gliederungsverbandes.
- (4) Die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände haben das Recht, unbeschadet der sie treffenden Beitragsabführungspflichten, für ihren Bereich von den in Absatz 2 und 3 genannten Mindestbeiträgen abzuweichen.
- (5) Im Regelfall beträgt der Mindestbeitrag für
 - a. juristische Personen mindestens das Zweifache,
 - b. kommunale Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl bis 10.000 das Zweifache,
 - c. kommunale Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl bis 20.000 das Dreifache,
 - d. kommunale Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl bis 50.000 das Vierfache,
 - e. kommunale Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl bis 100.000 das Fünffache und
 - f. kommunale Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl über 100.000 das Sechsfachedes in Absatz 2 genannten Betrages. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Kreis-, Stadt- oder Ortsvorstand.
- (6) Für die Aufnahme von Mitgliedern, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bereit sind, einen Förderbeitrag zu entrichten, trifft der Landesvorstand weiterführende Regelungen.
- (7) Unbeschadet der ihn treffenden Beitragsabführungspflichten kann der für ein Mitglied zuständige Vorstand durch Beschluss Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

(8) Der nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 festgelegte Mindestbeitrag gilt ausschließlich für alle Neumitglieder, die ihren Beitritt zur Europa-Union NRW bzw. einem ihrer Gliederungsverbände nach Inkrafttreten dieses Mindestbeitrages erklären. Es liegt im Ermessen der Kreis-, Stadt- und Ortsverbände, auf Mitglieder, die ihren Beitritt vor dem Inkrafttreten erklärt und eine Beitragshöhe unter diesem Mindestbeitrag bestimmt haben, in angemessener Weise und einzelfallbezogen zuzugehen und sie zu bitten, unter Beibehaltung ihrer Mitgliedschaft eine Anpassung ihres Beitrags zu prüfen. Gleiches gilt darüber hinaus auch im Blick auf Mitglieder, die ihren Beitritt zu früherer Zeit erklärt und einen reduzierten Beitrag nach Absatz 3 in Anspruch genommen haben, dem dort genannten Personenkreis aber zwischenzeitlich nicht mehr angehören.

§ 3 Beitragseinzug

(1) Zuständig für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist der jeweilige Kreis-, Stadt- bzw. Ortsverband.

(2) Der Landesverband kann den Kreis-, Stadt- oder Ortsverbänden anbieten, die Aufgabe des Beitragseinzugs stellvertretend zu übernehmen. Näheres dazu ist mit gesonderter Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Gliederungsverband und dem Landesverband im Einzelfall zu regeln.

(3) Sofern nicht bzw. nicht mehr gewährleistet ist, dass ein Verband der Obliegenheit zum regelmäßigen Beitragseinzug und einer ordnungsgemäßen Mitglieder- und Beitragsverwaltung nachkommt, kann der Landesvorstand diese Aufgaben

a. im Einvernehmen mit dem betroffenen Gliederungsverband auf den Landesverband übertragen oder

b. nach Anhörung des betroffenen Kreisverbandes ganz oder teilweise und an sich ziehen.

§ 4 Abführung von Beitragsanteilen

(1) Über die Frage, ob und in welcher Höhe Beitragsanteile an den Landesverband abzuführen sind, entscheidet die Landesversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 führen die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände für jedes ihrer Mitglieder einen festen Vomhundertsatz des sich aus § 2 Absatz 2 ergebendes Mindestbeitrags an den Landesverband ab.

(3) Die Landesversammlung kann auf der Grundlage bestehender einschlägiger Abkommen auch Regelungen für die Verteilung der Anteile der Beiträge derjenigen Mitglieder treffen, die im Rahmen der Beschlüsse der EUD und der Europa-Union NRW zur Förderung der Doppelmitgliedschaft in der EUD und ihrer Jugendorganisation gleichzeitig Mitglied der EUD und der Jugendorganisation sind und daraus den einzelnen Verbandsebenen finanzielle Mehrbelastungen oder Mindereinnahmen erwachsen.

(4) Die Landesversammlung kann für Beiträge nach § 2 Absatz 5 einen abweichenden Vomhundertsatz festlegen.

(5) Beiträge von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft direkt beim Landesverband geführt wird, verbleiben beim Landesverband, der daraus die für das Mitglied fälligen Abführungen an die EUD bestreitet.

§ 5 Formalien zur Beitragsabführung

- (1) Die für die Beitragsabführung maßgeblichen Mitgliederzahlen werden mittels des Mitgliederverwaltungssystems der EUD durch die Bundesgeschäftsstelle zum jeweiligen Monatsende festgestellt. Die Beitragserhebung durch den Bundesverband gegenüber dem Landesverband wird quartalsweise durchgeführt.
- (2) Davon abweichend werden die für die Beitragsabführung maßgeblichen Mitgliederzahlen mittels des Mitgliederverwaltungssystems der EUD durch die Landesgeschäftsstelle **jeweils am ersten Tag eines Quartals** festgestellt. Der Einzug der Beitragsanteile für den Bundesverband und den Landesverband durch den Landesverband gegenüber den Kreis-, Stadt- und Ortsverbänden erfolgt im jeweils laufenden Halbjahr.
- (3) Abweichungen der Mitgliederzahlen von Quartal zu Quartal im laufenden Halbjahr können mit der Anforderung für das Folgehalbjahr verrechnet werden. Rückwirkende Beendigungen der Mitgliedschaft mindern nicht die Forderung des Landesverbandes, sofern die beitragspflichtige Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft durch den Bundesverband zur Mitte eines Quartals bereits erfolgt ist.
- (4) Ist die Anforderung oder die Verrechnung nach Absatz 2 und 3 mangels belastbarer Meldungen nicht nach den vorstehenden Absätzen fristgemäß zu berechnen, werden die fehlenden monatlichen Mitgliederzahlen in der notwendigen Berechnung nach billigem Ermessen im Lichte der anderen verfügbaren Zahlen ersetzt.
- (5) Weitere Regelungen können vom Landesvorstand festgelegt werden.

§ 6 Mitgliederdatenbank

- (1) Die EUD unterhält ein Mitgliederverwaltungssystem, in dem die Mitgliederbestände der Landesverbände geführt und von ihnen oder ihren Verbänden gepflegt werden können.
- (2) Eine funktionierende Mitgliederverwaltung ist im Interesse aller Verbandsebenen. Soweit zur Nutzung - über gesetzliche Vorschriften hinaus - verbandsseitig Regelungen getroffen werden, sind deshalb alle Verbandsebenen zur Einhaltung verpflichtet. Insbesondere gilt dies für die ordnungsgemäße und zeitnahe Pflege der Mitgliederdaten durch berechnete Ebenen und Personen.
- (3) Soweit Kreis-, Stadt- oder Ortsverbände der Europa-Union NRW die Pflege der Datenbank nicht selbst übernehmen, werden diese Aufgaben durch die Landesgeschäftsstelle übernommen. Näheres dazu ist in Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Gliederungsverband und dem Landesverband im Einzelfall zu regeln.
- (4) Die Europa-Union NRW bedient sich dieses Systems zur Berechnung der von den Gliederungsverbänden abzuführenden Beitragsanteilen. Es ist darüber hinaus Grundlage für den Versand von Verbandsinformationen wie der Mitgliederzeitung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde von der Landesversammlung am 14. November 2015 in Köln beschlossen und tritt nach Maßgabe des folgenden Absatzes mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Durchführung des Beitragseinzugs nach dieser Beitragsordnung erfolgt erstmalig ab dem ersten Quartal 2016.